

10. IV. 1915.

21

* (Die Kollegiengeldbefreiung der Flüchtlinge an der Wiener Universität.) Der akademische Senat hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, für die Gewährung von Kollegiengeldbefreiungen an Studierende aus den der feindlichen Invasion unterliegenden Gebieten, die im abgelaufenen Wintersemester an einer österreichischen Universität inskribiert waren, den Grundsatz aufzustellen, daß für sie bei der Vorlage der Gesuche in bezug auf den Nachweis der Frequenz und des Studienfortganges, die Ablegung von Prüfungen und Kollegien, die gleichen Bedingungen gelten wie für

andere Bewerber. Bezüglich des Nachweises der Dürftigkeit wird von solchen Studenten, ohne auf die Einhaltung der gewöhnlichen Form zu bestehen, eine ausführliche Darlegung der für die Dürftigkeit sprechenden Gründe verlangt werden. Eine besondere Verfügung wurde für die Krakauer Universitäts Hörer getroffen. Sie können nach einem Erlaß des Unterrichtsministeriums, wenn sie ihre Krakauer Abgangszeugnisse für ungültig erklären lassen, ihre Immatrikulation an der Wiener Universität löschen lassen, wobei ihnen auch die Matrikeltage rückertattet wird. Ihre Inskription kann dabei aufrecht bleiben. Damit soll die Fortsetzung der Studien an ihrer heimischen Hochschule ihnen erleichtert werden.